

Abschrift

2 D 317/39

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann W  R  in  
Berlin, Kl. ,  
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 14. September 1939, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Full als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Dr. Menges,  
Rusche, Dr. Rittweger,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Nagel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Ver-  
handlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 14. Februar 1939  
wird mit den zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die  
Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten von der Anklage der Ras-  
senschande freigesprochen.

Die

Die dagegen erhobene Revision der Staatsanwaltschaft ist begründet.

Nach der Annahme des Landgerichts ist der Angeklagte Staatsangehöriger deutschen Blutes, während Frau [ ] B[ ], mit der der Angeklagte in der Zeit von 1932 bis zum Februar 1938 außerehelichen Geschlechtsverkehr unterhalten hat, von mindestens drei jüdischen Großeltern abstammt.

Das Landgericht hat die Freisprechung damit begründet, daß der Angeklagte, wie ihm nicht zu widerlegen sei, angenommen habe, die B[ ], die erst am 4. Februar 1936 aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten ist, sei ein konfessionsloser Mischling ersten Grades, mit dem er verkehren dürfe.

Der Angeklagte würde sich freilich in einem nach dem § 59 StGB beachtlichen Irrtum über eine - für die Erfüllung des Rechtsbegriffs „Jude“ wesentliche - tatsächliche Voraussetzung befunden haben; wenn er gemeint hätte, die B[ ] stamme von nur zwei nichtjüdischen Großeltern ab und habe schon beim Erlaß der Nürnberger Gesetze der jüdischen Religionsgemeinschaft nicht mehr angehört. Für eine solche Annahme des Angeklagten bieten die Feststellungen des Landgerichts jedoch keinen ausreichenden Anhalt; zum mindesten ist nach dem Inhalt des Urteils nicht genügend ausgeschlossen, daß der Angeklagte mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat.

Nach den Feststellungen des Landgerichts ist der Angeklagte im Frühjahr 1936 durch ihm zugesandte Zeitungsausschnitte über Rassenschande darauf hingewiesen worden, daß Bedenken hinsichtlich der Rassenzugehörigkeit der B[ ] bestanden. Er hat daraufhin mit der B[ ] über ihre Abstammung gesprochen und will von ihr erfahren haben, ihr Vater sei Christ, ihre Mutter Jüdin; von ihrer Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft will er nichts gewußt haben.

Was die B[ ] dem Angeklagten etwa über Rasse und Bekenntnis ihrer Großeltern gesagt und ob sich der Angeklagte hierüber Gedanken gemacht hat, ist im Urteil nicht festgestellt; ebensowenig ist gesagt, aus welchen Gründen er angenommen haben will, daß sie nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehöre. Festgestellt ist dagegen, daß der Angeklagte Bedenken hinsichtlich der Rassenzugehörigkeit der B[ ] gehabt und sich deshalb zweck

Klärung seiner Zweifel mit ihr zu den mit der B [ ] bekannten Eheleuten A [ ] begeben hat. Diese haben den beiden geraten, sich zu trennen, bis die Sache geklärt sei. Die B [ ] ist darauf 4 bis 5 Tage bei den Eheleuten A [ ] geblieben, dann aber zum Angeklagten zurückgekehrt, und beide haben weiter geschlechtlich miteinander verkehrt. Im Urteil fehlen Feststellungen darüber, ob und in welcher Weise der Angeklagte - abgesehen von der noch zu erörternden angeblichen Anfrage bei dem Ortsgruppenleiter der NSDAP - während der Trennung von der B [ ] deren Rassenzugehörigkeit zu klären versucht hat. Dazu wäre er aber nach Lage der Sache, besonders bei den ihm bekanntgewordenen Bedenken, vor der Fortsetzung des Geschlechtsverkehrs mit der B [ ] verpflichtet gewesen. Die Klärung wäre ihm leicht möglich gewesen, da schon eine Nachfrage beim Einwohnermeldeamt ergeben hätte, daß die B [ ] erst am 4. Februar 1936 aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten war, so daß sie als Jüdin anzusehen gewesen wäre, selbst wenn sie nur zwei jüdische Großeltern hätte (§ 5 Abs. 2 a der Ersten VO zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Ersten VO zur Ausf. des Blutschutzgesetzes vom 14. November 1935 - RGBI I S. 1333 und 1334 - ).

Die vom Landgericht als möglich angenommene Erkundigung des Angeklagten bei dem Ortsgruppenleiter der NSDAP und dessen Auskunft, daß der Angeklagte weiter mit der B [ ] verkehren dürfe, können den Angeklagten entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht entschuldigen. Einmal fehlt jede Feststellung darüber, wie der Angeklagte dem politischen Leiter den Fall dargestellt hat, und überdies würde der Irrtum des Angeklagten, er dürfe weiter mit der B [ ] verkehren, ein für die Schuldfrage unbeachtlicher Strafrechtsirrtum sein, der lediglich für die Strafbemessung erheblich sein könnte.

Nach allem hätte jedenfalls geprüft werden müssen, ob dem Angeklagten nicht wenigstens bedingter Vorsatz zur Last fällt.

Für die neue Verhandlung ist aber darauf hinzuweisen, daß die Unterlagen, auf Grund deren die Rassenzugehörigkeit des Angeklagten und der B [ ] festgestellt worden ist, in dem Urteil näher anzugeben sein werden.

Die

Die Entscheidung entspricht im Ergebnis dem Antrag des Ober-  
reichsanwalts.

gez.: Dr. Full

Hoffmann

Menges

Rusche

Rittweger

---